
143/AB XXII. GP

Eingelangt am 24.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 153/J vom 28. Februar 2003 der Abgeordneten Mag. Gisela Wurm und Kollegen, betreffend Verkauf des Pariser Kulturinstitutes, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung vom 5. September 2001 zur Veräußerung von Teilen der Liegenschaft "Österreichisches Kulturinstitut Paris" 7ème Arrondissement, 28 - 30 Boulevard des Invalides ermächtigt. Daraufhin wurde der Kaufvertrag durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten am 15. Oktober 2001 abgeschlossen.

Der Kaufpreis in Höhe von € 3.353.878,38 € (22.000.000,-- FFR) wurde am 14. Dezember 2001 vollständig eingezahlt und danach haushaltsmäßig verrechnet.

Da eine Kopie des unterzeichneten Kaufvertrages vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erst am 6. Mai 2002 dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt wurde, wurde dieser Verkauf auch erst in den Bericht 2002 an den Nationalrat aufgenommen.

Zu 2.:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten teilte dem Bundesministerium für Finanzen mit, dass zwei Angebote privater Kaufinteressenten vorlagen. Als weiterer Kaufinteressent trat das französische Verteidigungsministerium auf, welches sich bereit erklärte, in das vorliegende Höchstbot einzutreten. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten befürwortete aus staatspolitischen Gründen den Verkauf an das französische Verteidigungsministerium und führte außerdem an, dass Zahlungsprobleme des Käufers nicht zu befürchten sind und ein diesbezügliches Risiko daher wegfiel.

Dieser Meinung konnte sich das Bundesministerium für Finanzen auf Grund langjähriger Erfahrung nur anschließen und erteilte die Verkaufszustimmung an das französische Verteidigungsministerium.

Zu 3.:

Gemäß Art. XI BFG 2002 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens im Rahmen der ihm gemäß § 64 Bundeshaushaltsgesetz übertragenen Befugnis bis zu einem Entgelt von 4 Millionen Euro zu verfügen. Überschreitet eine Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen die in § 64 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 4 und Abs. 5 angeführten Wertgrenzen, bedarf es der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, welches vom Bundesminister für Finanzen einzuholen ist. Dadurch ist das Bundesministerium für Finanzen in jede Verkaufsentscheidung betreffend unbewegliches Bundesvermögen eingebunden. Zur Einbindung des

Bundesministeriums für Finanzen in den konkreten Verkaufsvorgang möchte ich auf meine Antwort zu Frage 1. verweisen.

Zu 4.:

Der Veräußerungserlös für das Österreichische Kulturinstitut in Paris in Höhe von € 3.353.878,38 € (22.000.000,-- FFR) wurde gemäß Art. VI Abs. 1 Z 3 BFG 2001 zur Gänze dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Abdeckung von Kostensteigerungen im Betriebs- und sonstigen Aufwand zusätzlich zu den im Bundesvoranschlag 2001 hierfür veranschlagten Ausgabenbeträgen zur Verfügung gestellt.